


Gericht: Gerichtshof
Entscheidungsdatum: 20.04.2023
Aktenzeichen: C-329/21
Dokumenttyp: Gerichtsinformationen
Quelle: 

Normen: 12016P047, EGRL 20/2002, EGRL 21/2002, EGRL 140/2009, 62021CN0329
Zitiervorschlag: EuGH, Gerichtsinformationen vom 20.04.2023, C-329/21, Celex-Nr. 62021CA0329

Rechtssache C-329/21, DIGI Communications: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 20. April 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék – Ungarn) – DIGI Communications NV/Nemzeti Média- és Hírközlési Hatóság Hivatala / (Vorlage zur Vorabentscheidung - Telekommunikation - Elektronische Kommunikationsnetze und -dienste - Richtlinie 2002/21/EG [Rahmenrichtlinie] - Art. 4 Abs. 1 - Richtlinie 2002/20/EG [Genehmigungsrichtlinie] - Art. 7 - Zuteilung von Frequenznutzungsrechten - Versteigerungsverfahren - Holdinggesellschaft, die in dem betreffenden Mitgliedstaat nicht als Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste registriert ist - Ausschluss vom Zuteilungsverfahren - Rechtsbehelf gegen die Zuteilungsentscheidung)

Links zu EUR-Lex (Sprachfassungen und Formate)

Deutsch	Englisch	Französisch
HTML	HTML	HTML
PDF	PDF	PDF

Fundstelle:

ABl. C 205 vom 12.06.2023, S. 4-5

Verbindliche Sprache:

Ungarisch

Daten:

des Dokuments: 20/04/2023

des Antrags: 26/05/2021

Text

12.6.2023 DE Amtsblatt der Europäischen Union C 205/4

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 20. April 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék – Ungarn) – DIGI Communications NV/Nemzeti Média- és Hírközlési Hatóság Hivatala /

(Rechtssache C-329/21 (1), DIGI Communications)

(Vorlage zur Vorabentscheidung - Telekommunikation - Elektronische Kommunikationsnetze und -dienste - Richtlinie 2002/21/EG [Rahmenrichtlinie] - Art. 4 Abs. 1 - Richtlinie 2002/20/EG [Genehmigungsrichtlinie] - Art. 7 - Zuteilung von Frequenznutzungsrechten - Versteigerungsverfahren - Holdinggesellschaft, die in dem betreffenden Mitgliedstaat nicht als Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste registriert ist - Ausschluss vom Zuteilungsverfahren - Rechtsbehelf gegen die Zuteilungsentscheidung)

(2023/C 205/05)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Törvényszék

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: DIGI Communications NV

Beklagter: Nemzeti Média- és Hírközlési Hatóság Hivatala

Beteiligte: Magyar Telekom Nyrt.

Tenor

1. Art. 7 der Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste in der durch die Richtlinie 2009/140/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 geänderten Fassung

ist dahin auszulegen, dass
 - ein Auswahlverfahren zur Zuteilung von Frequenznutzungsrechten und die Zuteilungsentscheidung, zu der dieses Verfahren führt, der Förderung und Entwicklung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs unter Beachtung der Grundsätze der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit dienen;
 - der Umstand, dass ein solches Verfahren eine Phase umfasst, in der geprüft wird, ob etwaige Bewerbungen den einschlägigen Ausschreibungsbedingungen entsprechen, diesem Ziel nicht entgegensteht, sofern dieses Verfahren insgesamt den in Art. 7 vorgesehenen Anforderungen und Bedingungen entspricht.
2. Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste in der durch die Richtlinie 2009/140 geänderten Fassung in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

ist dahin auszulegen, dass er einem Unternehmen,

- das mit seiner Bewerbung an einem Versteigerungsverfahren im Sektor der elektronischen Kommunikation teilgenommen hat, das von der nationalen Regulierungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats als demjenigen durchgeführt wurde, in dem dieses Unternehmen ansässig ist und seine Tätigkeit ausübt,
- das nicht selbst einen elektronischen Kommunikationsdienst auf dem Markt des von diesem Verfahren betroffenen Mitgliedstaats erbringt, aber die objektiven Voraussetzungen erfüllt, an die die Allgemeingenehmigung nach Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2002/20 in der durch die Richtlinie 2009/140 geänderten Fassung in diesem Mitgliedstaat geknüpft ist, und zwar unabhängig davon, ob es gegebenenfalls ein anderes auf diesem Markt tätiges Unternehmen kontrolliert, und
- gegen das eine Entscheidung der nationalen Regulierungsbehörde ergangen ist, mit der die Registrierung seiner Bewerbung im Rahmen dieses Verfahrens mit der Begründung abgelehnt wurde, dass es die erforderlichen Voraussetzungen nicht erfülle, und die infolge einer gerichtlichen Entscheidung bestandskräftig geworden ist, mit der eine Klage gegen sie abgewiesen wurde,

einen Rechtsbehelf einräumt, um die spätere Entscheidung anzufechten, mit der die betreffende nationale Regulierungsbehörde den Auftrag, den das Versteigerungsverfahren betraf, an Dritte vergeben hat, sofern die von diesem Unternehmen erhobene Klage die Rechtskraft dieser gerichtlichen Entscheidung nicht beeinträchtigt.

(1) ABl. C 357 6.9.2021.

© Europäische Union, <https://eur-lex.europa.eu>
Nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte Fassung von Dokumenten der Europäischen Union ist verbindlich.